

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUR KONTROLLE DER BIOGARANTIE®/ECOGARANTIE® RICHTLINIEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

ZWISCHEN:

sprl CERTISYS

mit Firmensitz in 1150 Brüssel
Avenue de l'Escrime, 85,
eingetragen im Handelsregister von Brüssel
Unternehmensnummer: BE445.344.915

BG/EG

im folgenden "Kontroll- und Zertifizierungsstelle" genannt,

UND:

Name:

Adresse:

im folgenden "Antragsteller" genannt

LEITGEDANKE:

Jede Bezugnahme des Warenzeichens Biogarantie®/Ecogarantie® bedingt die Gewährung einer entsprechenden Genehmigung durch eine Kontroll- und Zertifizierungsstelle. Die Kontrollstelle muß ihre Kompetenz, Effizienz und ihre Unabhängigkeit gegenüber jedem Unternehmen dieser Branche garantieren, so wie es der Gesetzestext vorsieht (Gesetzgebung (EG) 834/2007 und 889/2008).

Diese Garantien sind durch die Zulassung des Landwirtschaftsministeriums an die Kontrollstelle beglaubigt und durch die Akkreditierung nach der Norm EN45011/ISO GUIDE 65 bescheinigt.

Die sprl CERTISYS wurde als Kontroll- und Zertifizierungsstelle zugelassen (Belgisches Staatsblatt vom 19.09.1992)

ES WIRD FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1: DER VERTRAGSGEGENSTAND

Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Möglichkeit beider Parteien, eine dauerhafte Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berechtigung des Gebrauchs des Warenzeichens Biogarantie®/Ecogarantie® zu gewährleisten.

Die beantragten Genehmigungen betreffen folgende Produkte aus den Bereichen:

(Verkaufsorte, Lagerstätten, Aufbereitungsstätten, ... (nur des Antragstellers)).

Die beantragten Genehmigungen der Etikettierung folgender Produkte:

ARTIKEL 2: DIE DEFINITION DES AUFTRAGES

Der Antragsteller beauftragt die Kontroll- und Zertifizierungsstelle mit dem gesamten Kontroll- und Zertifizierungsverfahren.

Diese Kontrollstelle stellt eine Akte unter Beachtung folgender Arbeitsschritte zusammen:

- Eine Administrative Untersuchung in Form eines Fragebogens (per Post),
- eine jährliche Kontrolle in Ihren Produktionsstätten,
- unangekündigte Kontrollen,
- einen Gesamtüberblick der Kontrollpunkte.

Die Schlussfolgerungen der Kontroll- und Zertifizierungsstelle werden dem Antragsteller zugestellt und im Falle einer positiven Begutachtung werden die Genehmigungen zugesandt. Diese Genehmigung tritt ab dem Zeitpunkt der Zustellung durch die Kontrollstelle in Kraft. Die Zustellung muß innerhalb von acht Tagen nach Beschluß erfolgen.

ARTIKEL 3: DIE MODALITÄTEN DES AUFTRAGS

Die Kontroll- und Zertifizierungsstelle verpflichtet sich:

- Die Bestimmungen, die durch die asbl Bioforum erstellt wurden, bezüglich der Produktionsweise der biologischen Agrarerzeugnisse und ihrer Aufmachung auf den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, einzuhalten,
- die für die Erstellung einer Akte notwendigen Kontrollen durchzuführen,
- zur Geheimhaltung, nämlich keine vertraulichen Informationen, von denen er bei der Erstellung der Akte Kenntnis erhält, zu verbreiten. Die Vertraulichkeit der Informationen ist bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt.

Die Kontrollen finden in Anwesenheit des Antragstellers oder dessen Vertreters statt.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- Das Biogarantie®/Ecogarantie® Lastenheft einzuhalten,
- auf die administrative Kontrolle, des per Post zugeschickten Fragebogens, zu antworten,
- eine Kontrolle auf dem Firmensitz und der Produktionsstätten zuzulassen,
- eine oder mehrere unangemeldete Kontrolle(n) zuzulassen,
- die Arbeit der Kontrollstelle, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, zu erleichtern, besonders den Zugang zu Räumlichkeiten und Produktionsstätten für Probenentnahmen,
- die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:
 - Kauf- und Verkaufsrechnungen,
 - Rechnungen,
 - Führung der Etiketten und Verpackungen,
 - Werbeunterlagen,
 - Warenbuchführung,
 - Alle technischen, sanitären oder Buchführungsunterlagen,
- dem Kontrolleur eine Liste aller bekannten Reklamationen bezüglich der Übereinstimmung der Produkte mit den Bestimmungen des Biogarantie®/Ecogarantie® Lastenheftes zu Verfügung zu stellen,
- angepasste Maßnahmen im Falle von Reklamationen oder festgestellte Regelwidrigkeit eines Produkts ergreifen.
- die infolge von Reklamationen eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren,
- eine oder mehrere zusätzliche Kontrolle(n) zulassen, wenn die Kontroll- und Zertifizierungsstelle aufgrund von festgestellten Regelwidrigkeiten diese verlangt, und die zusätzlichen Kontrollkosten, welche nach dem geltenden Tarif berechnet werden, übernehmen,
- jede Bezugnahme auf die biologische Produktionsweise eines jeden Lots oder jeder Produktion ist bei einer Unregelmäßigkeit zu entfernen,
- im Falle der Feststellung einer nachweislichen oder langwierigen Zuwiderhandlung, ist ein Verkaufsverbot von Produkten mit Bezugnahme an Biogarantie®/Ecogarantie® verboten.

ARTIKEL 4: ANALYSEN

Die Proben werden in Anwesenheit des Antragstellers oder dessen Vertreters, welcher das Probeentnahmeformular unterzeichnet, entnommen. Es wird eine zweifache Probenentnahme vorgenommen, welche samt Angabe etwaiger Bemerkungen versiegelt wird. Die zweite Probe wird bei der Kontroll- und Zertifizierungsstelle bis zum Eingang eines negativen Prüfergebnis der ersten Analyse gesichert und erst 8 Werktage nach Übermittlung eines positiven Prüfergebnis für den Antragsteller freigegeben.

Über die Art der durchzuführenden Analysen bestimmt einzig und allein die Kontrollstelle. Die Proben werden von der Kontrollstelle an ein offiziell zugelassenes und anerkanntes Labor geschickt. Die Prüfergebnisse werden vom Labor an die Kontroll- und Zertifizierungsstelle übermittelt, und von letztere an den Antragsteller weitergeleitet.

Nach Erhalt der Prüfergebnisse und einer Anfechtung der erste Analyse, hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von 8 Werktagen auf eigene Kosten eine Gegenanalyse im Labor seiner Wahl, welches nach der Norm ISOIEC 17025 oder durch die Kontroll- und Zertifizierungsstelle zugelassen ist, zu veranlassen.

ARTIKEL 5: PREISTABELLE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die jährlichen Kosten für die Kontrolle werden gemäß der spätestens im November für das nächste Jahr von der Kontrollinstitution herausgegebenen und mitgeteilten jährlichen Preistabelle bestimmt.

Die bei Abschluß des vorliegenden Vertrags geltende Preistabelle ist beigelegt und der Antragsteller muß sie zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Bei jedem neuen Antrag muß eine Anzahlung bei Eröffnung der Akte geleistet werden. Diese Anzahlung wird nicht zurückerstattet, selbst wenn nach Durchführung der Kontrolle der Antrag abgelehnt werden sollte. Die Entscheidung der Zertifizierung wird erst nach Erhalt des Rechnungsbetrags übermittelt.

Die Abgaben sind immer im voraus zu zahlen. Eine zeitliche Staffelung kann dennoch beantragt werden.

Für die Betriebe außer den Hersteller wird die Abgabe in zwei Teilbeträgen bezahlt. Eine Vorauszahlung wird auf der Grundlage des geschätzten Umsatzes des beginnenden Jahres, bezogen auf den Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres, geleistet.

Der Umsatz des betreffenden Jahres muss von dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach der Abschließung seinem Rechnungsjahrs dem Kontroll und Zertifizierungsorgan mitgeteilt werden.

Die Abgabe kann erhöht werden, wenn zusätzliche Kontrollen notwendig sind:

- wenn die Kontrollaufgabe erschwert wurde, insbesondere weil
 - die Parzellen oder Räume unzugänglich waren,
 - die Buchhaltung nicht verfügbar, schlecht geführt oder unvollständig war,
 - die Informationen über Düngung, Fruchtfolge, Behandlung.... oder das Verarbeitungsverfahren unvollständig waren.
- bei Betrug.

Unsere Rechnungen sind bar und auf unser Konto zu zahlen, es sei denn, daß eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Sie können auf keinen Fall direkt an ein Mitglied unseres Personals gezahlt werden, wenn dies nicht schriftlich von der Geschäftsführung genehmigt wurde.

Unter Vorbehalt ausdrücklicher Gegenabrede:

-Wird die Rechnung bei Zahlungsrückstand, automatisch mit 15 Prozent pro Jahr verzinst, wobei jegliche vorherige Mahnung überflüssig ist. Dies beruht lediglich auf der Tatsache, dass alle Rechnungsbeträge innerhalb 60 Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig sind;

-Außerdem wird bei Nichtzahlung bzw. Teilzahlung einer Rechnung der Schuld- bzw. Restbetrag automatisch um eine pauschale und unteilbare Entschädigung in Höhe von 15 Prozent mit einer Mindestbetrag von 25,00 Euro erhöht.

Die Klausel bezüglich der Zinsen und pauschalen Entschädigung wird, gemäß Artikel 1147, 1152 und 1229 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom Kunden akzeptiert.

Die ungerechtfertigte Nichtzahlung der zu den Fälligkeitsterminen geschuldeten Summen führt nach ergebnisloser Mahnung per Einschreibebrief zur Ablehnung der Genehmigung, die Bezeichnung 'aus biologischem Anbau' zu führen, oder zu deren Rücknahme, wenn die Genehmigung bereits erteilt wurde, dies ab dem 15. Tag nach Zusendung der Mahnung.

Die Tatsache, daß die Kontrollinstitution die eine oder andere in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen zu ihrem Gunsten aufgestellte Klausel nicht umsetzt, darf nicht als ein Verzicht ihrerseits, sie geltend zu machen, ausgelegt werden.

ARTIKEL 6: BEZUGNAHME AUF DIE KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Die Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsstelle ist erst nach Eingang der Zustellung über die Genehmigung zulässig.

Die Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsstelle auf Etiketten und Verpackungen ist nur für die in der Genehmigung aufgelisteten Produkte zulässig.

Die Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsstelle in allen anderen vom Betrieb herausgegebenen Dokumenten ist verboten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung vor.

Auf keinen Fall darf der Antragsteller das Warenzeichen oder das Logo der Kontroll- und Zertifizierungsstelle abbilden.

Alle Dokumente, Etiketten oder Verpackungen, auf denen eine Bezugnahme auf die biologische Produktionsweise, das gemeinschaftliche Kontrollsystem oder die Kontroll- und Zertifizierungsstelle genommen wird, müssen ihr vor Erscheinung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Jede missbräuchliche oder betrügerische Benutzung des Namens der Kontroll- und Zertifizierungsstelle, ihres Warenzeichens oder ihres Logos führt zur Zahlung einer pauschalen Mindestentschädigung, die der doppelten jährlichen Versäumnisgebühr entspricht, vorbehaltlich eines gegebenenfalls größeren Schadenersatzes. Bei nur missbräuchlicher Anwendung ist die Höhe der pauschalen Entschädigung auf 2500,00 € begrenzt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, jegliche Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsstelle schnellstmöglich, insbesondere bei Nachdruck und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Entzug bzw. Nichtigkeit der Genehmigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrags zurückzunehmen.

ARTIKEL 7: GÜLTIGKEITSDAUER DER GENEHMIGUNGEN

Die Zertifikatsdokumente sind an die Dauer des Produkts gebunden, außer im Falle einer Aufhebung der Zertifikate. Die Lizenz wird gleichzeitig mit dem Zertifikat übermittelt.

ARTIKEL 8: VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNG, KÜNDIGUNG

Der vorliegende Vertrag gilt für das laufende Kalenderjahr und wird in den Folgejahren am ersten Januar stillschweigend; an dem ,für das geltende Jahr, Tarif angepasst; verlängert.

Falls eine der beiden Parteien den vorliegenden Vertrag nicht verlängern möchte, muß sie die andere Partei, mindestens einen Monat vor Vertragsablauf für den Antragsteller und drei Monate für die Kontrollstelle, über die Kündigung des Vertrags per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung informieren.

Die verschuldete Nichtbeachtung der einen oder anderen Klausel des vorliegenden Vertrags durch eine der Parteien kann zur automatischen Kündigung des Vertrags führen, wenn die verschuldete Partei nicht innerhalb von 30 Tagen mit Wirkung ab Zustellung des Einschreibebriefs, die bemängelnde(n) Nichtbeachtung(en) behoben hat.

ARTIKEL 9: HAFTBARKEIT

Die Kontroll- und Zertifizierungsstelle verpflichtet sich dem Antragsteller gegenüber lediglich zur Erbringung einer Dienstleistung; sie haftet ihm bzw. dessen Anspruchsberechtigten gegenüber nur im Falle einer persönlichen vorsätzlichen Vertragsverletzung oder groben Fahrlässigkeit; dabei beschränkt sich seine Haftung auf einem Betrag in Höhe von 12.000 € pro Jahr.

Der Antragsteller muss einen etwaigen Schaden innerhalb des betreffenden Monates, unter Berücksichtigung der Frist, der Kontroll- und Zertifizierungsstelle schriftliche melden.

Im Falle eines Vermarktungsstopps seiner Produkte hat der Antragsteller kein anderes Rechtsmittel als das Zertifizierungssystem, der Kontroll- und Zertifizierungsstelle, vorsieht.

ARTIKEL 10: GERICHTSSTAND

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluß, der Ausführung oder der Auslegung des vorliegenden Vertrags ergeben können, unterliegen dem belgischen Recht und der Zuständigkeit der Gerichte im Gerichtsbezirk von Brüssel.

Erstellt in zweifacher Originalausgabe, den

i.A. sprl CERTISYS

i.A. Antragsteller

Blaise HOMMELEN
Geschäftsführer

Name:
Amtsbezeichnung: